

Teilrevision des MWSTG

Jeannette Bucher

MWST-Expertin FH bei Ludwig + Partner AG

Im Rahmen der Teilrevision des MWSTG, die frühestens auf den 1.1.2017 – wohl eher per 1.1.2018 – in Kraft treten wird, bezweckt der Bundesrat, das seit 2010 gültige (totalrevidierte) Gesetz in diversen Punkten zu optimieren. Von der Teilrevision betroffenen sind Änderungen in den Bereichen Steuerpflicht, Steuersätze, Steuerausnahme, Verfahren und Datenschutz. Ziel der Teilrevision ist die Beseitigung mehrwertsteuerlicher Wettbewerbsnachteile von inländischen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten.

Rückblick

Selten verlief das Gesetzgebungsverfahren derart schnell wie bei dem per 1.1.2010 totalrevidierten MWSTG, was dazu führte, dass zu diesem Zeitpunkt die meisten Verwaltungsanordnungen der ESTV noch nicht auf das neue Gesetz angepasst waren. Die letzte Verwaltungsverordnung – die MWST-Branchen-Info zum Luftverkehr – wurde gar erst am 27. Oktober 2015 publiziert. Die seit dem 1.1.2010 rund 300 publizierten Praxisänderungen und -präzisierungen der ESTV lassen sich auf folgende Bereiche gruppieren resp. auf Gesetzesänderungen – teils ausserhalb des MWSTG – zurückführen: Steuersatzerhöhung per 1.1.2011 und die damit verbundenen neuen Saldosteuersätze (erneute Anpassungen der Saldosteuersätze im 2015); neues Rechnungslegungsrecht als Teilrevision des Obligationenrechts per 1.1.2013;

Steuerpflicht und die damit zusammenhängende Frage der unternehmerischen Tätigkeit (Stichwort 25/75%-Regel); Abgrenzung zwischen steuerbarem Werkvertrag und steuerausgenommener Immobilienlieferung bei der Erstellung von Bauwerken zwecks Vermietung und / oder Verkaufs; Teilrevision des Kollektivanlagegesetzes per 1.3.2013; Abgrenzungsfragen bei Spenden, Bekanntmachungs- und Werbeleistungen, um hier nur einige zu nennen.

In der Praxis hat sich schnell gezeigt, dass einige Regelungen des totalrevidierten MWSTG Anpassungen bedürfen. Ende Januar 2013 verabschiedete der Bundesrat einen Vorschlag für ein Zweisatz-Modell bei der Mehrwertsteuer, nachdem Ende 2012 der Nationalrat den Einheitssatz abgelehnt hatte. Aber auch das Zweisatz-Modell war Mitte 2013 zum Scheitern verurteilt. Deshalb veröffentlichte der Bundesrat am 25. Februar 2015 die Botschaft zum teilrevidierten MWSTG.

Die wichtigsten Eckpunkte dieser Vorlage

Die Vorlage umfasst u.a. folgende Bereiche: Für die obligatorische Steuerpflicht soll nicht mehr bloss auf den Umsatz im Inland abgestellt werden, sondern auf den weltweiten Umsatz eines Unternehmens. Die Befreiung von der Steuerpflicht für ausländische Unternehmen, die ausschliesslich nicht der Einfuhrsteuer unterliegende Lieferungen (Ausnahme: Elektrizität, Gas und Fernwärme) erbringen, wurde per 1.1.2015 basierend auf einer Anpassung der MWSTV aufgehoben. In eine ähnliche Richtung geht die beabsichtigte Änderung für den grenzüberschreitenden Online-Handel. Wie bisher sollen Bücher, CDs etc. ohne MWST- und Zollbelastung aus dem Ausland in die

Schweiz versendet werden können, wenn die auf dem Wert der Gegenstände berechnete Steuer unter CHF 5 liegt. Neu sollen ausländische Online-Händler, die mit solchen Kleinsendungen einen Umsatz von mehr als CHF 100'000 pro Jahr erzielen, in der Schweiz obligatorisch steuerpflichtig werden. Damit wird der Ort der Lieferung vom Ausland ins Inland verlagert und die Schweizer MWST muss erhoben und abgeführt werden. Diese Anpassungen führen zu rund 35'000 zusätzlichen Steuerpflichtigen.

Kostenpflichtige Online-Ausgaben von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern sollen neu wie die gedruckten Ausgaben zum reduzierten Steuersatz besteuert werden.

Für die Steuerpflicht müssen gemeinnützige Organisationen künftig nicht mehr mindestens 25% ihres Aufwandes mit Entgelten decken.

Wie vom Parlament verlangt, wird die Steuerausnahme im Bereich der Sozialversicherung auf die Präventionstätigkeit ausgedehnt und eine neue Steuerausnahme für bestimmte Formen von Gönnerschaft vorgelegt. Insbesondere im Bereich Gönnerbeiträge hat der Nationalrat in seiner letztjährigen Herbstsession beschlossen, dass diese Gönnerbeiträge auch dann – analog den Spenden – ohne Einfluss auf das Vorsteuerabzugsrecht sind, wenn der Gönner für seine Spende eine Gegenleistung erhält.

Der Abzug fiktiver Vorsteuern wird für Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungstücke durch eine neu konzipierte Margenbesteuerung ersetzt. Die Steuerpflicht von Gemeinwesen wird vereinfacht und die Zusammenarbeit von Gemeinwesen wird steuerlich entlastet. Die vom Bundesrat beabsichtigte Aufhebung der Steuerausnahme

für Parkplätze im Gemeingebrauch wurde vom Nationalrat abgelehnt.

Mit Einführung des MWSTG per 1.1.2010 wurde die Bewilligungspflicht für die freiwillige Versteuerung steuerausgenommener Umsätze aufgehoben. Der Nationalrat beabsichtigt nun in diesem Bereich eine weitere Vereinfachung, indem die Option nicht durch offenen Ausweis in der Rechnung angezeigt werden muss. Stattdessen soll eine entsprechende Deklaration in der MWST-Abrechnung – und damit Anzeige der Option gegenüber der ESTV – genügen. Der Bundesrat beabsichtigte, die absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren an die im Steuerrecht üblichen 15 Jahre anzugleichen, was vom Nationalrat – und der WAK-S – abgelehnt wurde.

Aktueller Zeitplan

Die Vorlage wird nun noch vom Ständerat in der Frühjahrssession behandelt (die WAK-S behandelte die Vorlage am 15. Februar 2016). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch diese Kammer Änderungsvorschläge anbringen wird und allfällige Differenzen zu bereinigen sind, dürfte der Zeitpunkt des Inkrafttretens des teilrevidierten MWSTG auf den 1.1.2017 möglich sein. Die ESTV veröffentlichte am 15. Februar 2016, dass das teilrevidierte MWSTG voraussichtlich per 1.1.2018 in Kraft treten wird. Abschliessend entscheiden wird der Bundesrat.